

# RS OGH 1987/9/29 4Ob362/87, 4Ob127/98z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1987

## Norm

UrhG §74 Abs3

UrhG §82 Abs1

## Rechtssatz

Auch der Beseitigungsanspruch nach § 82 Abs 1 UrhG setzt die Verletzung eines auf das UrhG gegründeten Ausschließungsrechtes voraus; ein solches liegt im Anspruch des Lichtbildherstellers auf Anbringung der fehlenden Herstellerbezeichnung und damit auf Beseitigung des durch das Fehlen dieser Bezeichnung geschaffenen gesetzwidrigen Zustandes.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 362/87

Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 362/87

Veröff: SZ 60/187 = MR 1988,18 (M Walter)

- 4 Ob 127/98z

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 127/98z

Auch; nur: Auch der Beseitigungsanspruch nach § 82 Abs 1 UrhG setzt die Verletzung eines auf das UrhG gegründeten Ausschließungsrechtes voraus. (T1); Beisatz: Der Verletzte soll die Beseitigung des durch die Verletzung geschaffenen gesetzwidrigen Zustandes bewirken können. Ist die Urheberrechtsverletzung in einer Tageszeitung erfolgt, kann dieser Zweck nur erreicht werden, wenn die vom Beseitigungsanspruch umfaßten Bilder bzw. Textstellen in sämtlichen im Besitz der Beklagten befindlichen Exemplaren der Zeitung unkenntlich gemacht werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0077161

## Dokumentnummer

JJR\_19870929\_OGH0002\_0040OB00362\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)